

IN DIESER AUSGABE



1. Die steuerliche Behandlung der Mensaleistungen, der Ausgaben für Arbeitsessen mit Mitarbeitern, der Ausgaben für den Ankauf von Speisen und Getränken, der Ausgaben für Promotionsverkäufe und der Ausgaben für den Ankauf für Geschenkwaren/Gratisleistungen (auch Weihnachtsgeschenke)
2. Die Saldozahlung der Gemeindeimmobiliensteuern GIS/IMU/IMIS

1

Die steuerliche Behandlung der Mensaleistungen, der Ausgaben für Arbeitsessen mit Mitarbeitern, der Ausgaben für den Ankauf von Speisen und Getränken, der Ausgaben für Promotionsverkäufe und der Ausgaben für den Ankauf für Geschenkwaren/Gratisleistungen (auch Weihnachtsgeschenke)

Für alle Kunden

Aus der nachfolgenden Übersicht geht im Detail die steuerliche Behandlung der Ausgaben für Mensaleistungen, der Ausgaben für das Arbeitsessen mit den Mitarbeitern, sowie der Ausgaben für den Ankauf von Speisen und Getränken hervor:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN	BESTEUERUNG SEITENS DES MITARBEITERS ODER VERWALTERS
Der Mensadienst , welcher direkt vom Arbeitgeber zur	Mitarbeiter und Verwalter.	Die MwSt. ist absetzbar (Art. 19 bis1,	100% Absetzbarkeit (nicht 75%) der Ausgaben für die direkte	Diese Leistungen müssen von Mitarbeitern

Verfügung gestellt wird.		Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben gemeinsam geführt werden").	Führung einer Betriebsmensa (wie z.B. Ankauf von Lebensmitteln, Arbeitsleistungen für die Zubereitung der Essen) (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6).	nicht als Fringe-benefit besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR 917/86).
Die interne Mensa, welche von Dritten geführt wird.	Mitarbeiter und Verwalter.	Die MwSt. ist absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben geführt werden").	100% Absetzbarkeit (nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6).	Diese Leistungen müssen vom Mitarbeiter nicht besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR 917/86).
Der externe Mensadienst, welcher mittels des Abschluss einer eigenen Konvention mit einem Lokal, welches öffentlich zugänglich ist, gewährleistet wird (z.B. einem Restaurant oder einer Bar) oder mit welchen die Lieferung am Arbeitsplatz von vorbereiteten Speisepaketen für die Mitarbeiter	Mitarbeiter und Verwalter.	Die MwSt. ist absetzbar (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72, "Verabreichung in Schulmensen, Betriebsmensen oder Mensen welche von mehreren Betrieben geführt werden").	100% Absetzbarkeit (nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E, Antwort Nr. 6), sofern dieser Dienst an die Allgemeinheit der Mitarbeiter gerichtet ist oder an gesamte Kategorien von Mitarbeitern (Rundschreiben vom 23. Dezember 1997 Nr. 326, Absatz 2.2.3).	Diese Leistungen müssen vom Mitarbeiter nicht besteuert werden (Art. 51, Absatz 1, Buchstabe c, DPR 917/86).

vereinbart wird.				
Elektronische Essensgutscheine oder Ticket Restaurant, auch wenn innerhalb der Gemeinde des Arbeitsorts verwendet.	Mitarbeiter und Verwalter.	Die MwSt. von 4% ist absetzbar gemäß Nummer 37 der Tabelle A, Teil II, Anlage zum DPR n. 633/1972.	100% Absetzbarkeit (nicht 75%) der Ausgaben (Rundschreiben vom 3. Juni 2009 Nr. 6/E).	Diese Beträge bilden keinen Fringe-benefit bis zum täglichen Betrag von Euro 4 (Euro 8,00 ab 1. Juli 2015, sofern diese in elektronischer Form gewährt/verwendet werden). Diese Limits gelten für jeden effektiven Arbeitstag und über dieses Limit hinaus bilden sie steuerbares Einkommen (Rundschreiben vom 23. Dezember 1997 Nr. 326, Abschnitt 2.2.3).
Das Arbeitsessen mit Mitarbeitern (wie z.B. das Weihnachtessen oder das Essen zur 50. Jubiläumsfeier).	Mitarbeiter.	Die MwSt. ist nicht absetzbar da diese Ausgaben als nicht betriebliche Ausgaben gelten (Artikel 19, Absatz 1, DPR n.633/72 und Klärung „risoluzione“ vom 16. Oktober 1990, Prot. Nr.666305).	Zuerst wird die Einhaltung des Limits von 75% überprüft (Artikel 109, Absatz 5, DPR 917/86) und dann das Limit von 5‰ in Bezug auf Leistungen an Mitarbeiter (Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86). Es handelt sich nicht um Repräsentationsspesen, da die Intention der Verbreitung des Images bzw. des Namens des Unternehmens fehlt.	Die Nutzung der „Gegenstände und Leistungen“, welche im Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86 genannt sind, unterliegen nicht der Besteuerung als Fringe-benefit (Artikel 51, Absatz 2, Buchstabe f, DPR 917/86).
Kosten für den Ankauf von Speisen und Getränke zwecks Verteilung dieser	Mitarbeiter.	Die MwSt. ist absetzbar (Artikel 19 bis 1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR	100% Absetzbarkeit da es sich weder um die Verabreichung von Speisen und Getränken handelt, noch um	Diese lösen keine Besteuerung beim Mitarbeiter als Fringe-benefit

<p>mittels Automaten, welche sich innerhalb des Betriebes befinden.</p>		<p>633/72, auch auf den Ankauf von Kapseln, welche manuell in den Automat eingeführt werden (wie Kaffeekapseln), da die Klärung vom 1. August 2000 Nr. 124/E diese ebenfalls als gleichgestellte "Automaten" betrachtet.</p>	<p>Repräsentationsausgaben, da die Intention der Verbreitung des Images bzw. des Namens des Unternehmens fehlt.</p>	<p>aus.</p>
<p>Der Ankauf von Speisen und Getränke, welche für den allgemeinen Verzehr im Unternehmen bestimmt sind (nicht in der Mensa oder mittels Speiseautomaten), sowie z.B. der Ankauf von Trinkwasser oder Snacks für Kaffeepausen oder für interne Betriebs- und Geburtstagsfeiern.</p>	<p>Mitarbeiter.</p>	<p>Die MwSt. ist absetzbar (Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe f, DPR 633/72.</p>	<p>100% Absetzbarkeit da es sich weder um die Verabreichung von Speisen und Getränken handelt, noch um Repräsentationsausgaben, da die Intention der Verbreitung des Images bzw. des Namens des Unternehmens fehlt.</p>	<p>Diese lösen keine Besteuerung beim Mitarbeiter als Fringe-benefit aus.</p>

Die folgende Übersicht sollte dazu dienen, auch für Zwecke der Buchhaltung, die steuerliche Behandlung der Aufwendungen für vertriebsunterstützende Tätigkeiten besser einordnen zu können:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN
<p>Nicht an bestimmte Bedingungen geknüpfte Rabatte: Der Ankauf von Gütern, sowohl jener Gegen-</p>	<p>Nur Kunden.</p>	<p>Die MwSt. ist absetzbar, da die Überlassung an den Kunden im Zuge eines gegenseitigen Verhältnisses stattfindet</p>	<p>Die Kosten sind absetzbar da es sich nicht um Gratisware/ Gratisleistungen handelt und somit können die Kos-</p>

<p>stand der eigenen Tätigkeit, als auch jener nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit, zwecks Überlassung dieser im Zuge eines Rabatts laut ursprünglich getätigten Vereinbarungen (Verkäufe des Typs „nimm drei zahl zwei“), wobei letztere auch nur mittels Korrespondenz vereinbart werden können.</p> <p>Es handelt sich also nicht um an zukünftige Bedingungen geknüpfte Rabatte (wie das z.B. im Falle eines Rabatts wäre, welcher an ein vorzeitiges Zahlungsziel gebunden ist), sondern um bedingungslose Rabatte, laut bereits ursprünglich geltenden Regelungen (d.h. wer in den Genuss dieser kommt, muss keine Leistung gegenüber jenem erbringen, welcher diese gewährt).</p> <p>Die gleichen Regeln sollten auch in Bezug auf Leistungen anwendbar sein, welche als Rabatt laut den ursprünglichen Regelungen überlassen werden.</p>		<p>und man somit nicht von Repräsentationsspesen sprechen kann, womit der Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h), DPR 633/72 nicht zur Anwendung kommt (Anmerkung 46 des Rundschreibens des Forschungsinstituts der Steuerberater vom 27 April 2009, Nr. 9/IR).</p> <p>Bezüglich der MwSt.-Behandlung im Zuge der Abtretung (von der MwSt. ausgeschlossen im Sinne des Art. 15, Absatz 1, Nr. 2).</p> <p>Die MwSt. ist für jene nicht absetzbar, für welche der Verkauf einem höheren MwSt.-Satz unterliegt (Art. 15, Absatz 1, Nr. 2, DPR 633/72) bzw. auch im Falle von Speisen und Getränken (da für diese die MwSt. objektiv nicht absetzbar ist).</p>	<p>ten für den Ankauf der Güter nicht als Repräsentationsaufwendungen angesehen werden (Rundschreiben vom 3. August 1979 Nr. 25).</p>
--	--	---	---

Die folgende Übersicht sollte dazu dienen, um die steuerliche Behandlung in Bezug auf den Ankauf von Gütern/Leistungen zwecks unentgeltlicher Abtretung derselben besser unterscheiden zu können:

ART DER AUSGABEN	BEGÜNSTIGTES SUBJEKT	ABSETZBARKEIT DER MWST.	STEUERLICHE ANRECHENBARKEIT DER KOSTEN
<p>Der Ankauf von Speisen und Getränken mit einem Einheitswert bis zu Euro 50, welche unentgeltlich an Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Subjekte, welche als Geschäftspartner fungieren, übergeben werden.</p> <p>Es finden dieselben Regelungen, wie in der folgenden Zeile Anwendung (auf den Sekt, auf den Kuchen, die Süßigkeiten welche den Kunden zu Weihnachten geschenkt werden, die Bonbons im Eingangsbereich des Unternehmens zwecks Verzehrs dieser seitens der Kunden bzw. der Kaffee, welcher den Kunden angeboten wird, verschieden von jenem, welcher für die betrieblichen Automaten verwendet wird (für letztere ist die MwSt. auf jeden Fall absetzbar).</p>	<p>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter, für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie der Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).</p>	<p>Die MwSt. auf Speisen und Getränke, welche kostenlos überlassen werden, ist absetzbar, insofern der Einzelwert dieser Euro 50 nicht übersteigt, da die Bestimmung des Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72 über den Buchstaben f) bezüglich der Speisen und Getränke überwiegt (Rundschreiben vom 19. Juni 2002, Nr. 54/E, Antwort 16.6).</p>	<p>Diese Kosten sind steuerlich absetzbar (Entscheidung vom 12 März 2014 Nr. 27/E), ohne dass diesbezüglich der Test der Angemessenheit laut Art. 108, Absatz 2, DPR 917/86 vorgenommen werden muss, wobei aber andere Beschränkungen vom DPR 917/86 gelten, wie im Falle des Ankaufs der Güter („eigene“ Güter oder „Güter welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind“, ausgenommen Leistungen) und welche unentgeltlich überlassen werden, insofern der Wert dieser Euro 50 nicht übersteigt.</p>
<p>Der Ankauf von Gütern, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind und den</p>	<p>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter, für</p>	<p>Die MwSt. auf Güter, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, welche kostenlos überlassen</p>	<p>Diese Kosten sind steuerlich absetzbar (Aussage des Finanzministeriums vom 12 März 2014, Nr. 27/E), ohne dass diesbezüglich der Test</p>

<p>Einheitswert von Euro 50 nicht übersteigen und kostenlos überlassen werden.</p>	<p>welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).</p>	<p>werden, ist absetzbar, insofern der Einzelwert dieser Euro 50 nicht übersteigt, laut Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72.</p>	<p>der Angemessenheit laut Art. 108, Absatz 2, DPR 917/86 vorgenommen werden muss, wobei aber andere Beschränkungen vom DPR 917/86 gelten, wie im Falle des Ankaufs der Güter („eigene“ Güter oder „Güter welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind“, ausgenommen Leistungen) und welche unentgeltlich überlassen werden, insofern der Wert dieser Euro 50 nicht übersteigt.</p>
<p>Der Ankauf von Gütern, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind und den Einheitswert von Euro 50 übersteigen und kostenlos überlassen werden.</p>	<p>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter, für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).</p>	<p>Die MwSt. auf den Ankauf von Gütern, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, den Einheitswert von Euro 50 übersteigen und kostenlos überlassen werden, ist nicht absetzbar (Artikel 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72).</p>	<p>Bei den Kosten der Güter, welche nicht Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, den Einheitswert von Euro 50 übersteigen und kostenlos überlassen werden, handelt es sich um Repräsentationspesen.</p>
<p>Der Ankauf von Leistungen von Dritten, welche kostenlos überlassen werden (was die Ausgaben für die Unterhaltung und für die Bewirtung betrifft, siehe die nachfolgende Tabelle).</p>	<p>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter, für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).</p>	<p>Die MwSt. auf den Ankauf von Leistungen von Dritten ist nicht absetzbar (Antwort des Finanzministeriums vom 1. Februar 2019, Nr. 22), insofern diese kostenlos überlassen werden (Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72).</p>	<p>Die Ausgaben für den Ankauf von Leistungen von Dritten, welche kostenlos überlassen werden, sind Repräsentationsausgaben.</p>
<p>Der Ankauf von Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind und den Ein-</p>	<p>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter, für</p>	<p>Die MwSt. auf Güter, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, welche kostenlos überlassen werden, ist</p>	<p>Diese Ausgaben müssen nicht den Test in Bezug auf die steuerliche Angemessenheit laut Art. 108, Absatz 2, DPR 917/86 unter-</p>

<p>heitswert von Euro 50 nicht übersteigen und kostenlos überlassen werden.</p>	<p>welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).</p>	<p>absetzbar, da der Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72 nicht zur Anwendung kommt – welcher besagt, dass die MwSt. auf die Repräsentationsspesen laut der Definition im Sinne der Einkommensteuer nicht absetzbar ist (dies deshalb, da lediglich in Bezug auf die MwSt. immer noch das Rundschreiben vom 16. Juli 1998, Nr. 188/E, Absatz 6, gelten müsste).</p>	<p>worfen werden, sondern sind unter Beachtung sonstiger Einschränkungen, vorgesehen im DPR 917/86 steuerlich anrechenbar (Beschränkungen welche in Bezug auf den Ankauf von Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind) sind und den Einheitswert von Euro 50 nicht übersteigen.</p>
<p>Der Ankauf von Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind und den Einheitswert von Euro 50 übersteigen und kostenlos überlassen werden.</p>	<p>Kunden, Lieferanten, Banken oder andere Geschäftspartner (nicht aber die Mitarbeiter, für welche andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie Art. 95, Absatz 3 oder Artikel 100, Absatz 1, DPR 917/86).</p>	<p>Die MwSt. auf Güter, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind, welche kostenlos überlassen werden, ist absetzbar, unabhängig vom Betrag dieser, da der Artikel Art. 19 bis1, Absatz 1, Buchstabe h, DPR 633/72 nicht zur Anwendung kommt, welcher besagt, dass die MwSt. auf die Repräsentationsspesen laut der Definition im Sinne der Einkommensteuer nicht absetzbar ist (dies deshalb, da lediglich in Bezug auf die MwSt. immer noch das Rundschreiben vom 16. Juli 1998, Nr. 188/E, Absatz 6, gelten müsste).</p>	<p>Die Ausgaben für den Ankauf von Gütern, welche Gegenstand der eigenen Tätigkeit sind und den Einheitswert von Euro 50 nicht übersteigen, welche kostenlos überlassen werden, sind Repräsentationsausgaben.</p>

Die Saldozahlung der Gemeindeimmobiliensteuern GIS/IMU/IMIS

Für alle Kunden

Die Saldozahlung der Gemeindeimmobiliensteuer ist innerhalb des 16. Dezembers jeden Jahres zur Zahlung fällig. Im diesem Jahr muss dieser Fälligkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, da im Laufe des Jahres 2020 verschiedene Befreiungen und/oder Zahlungsaufschübe mittels staatlichen und/oder lokalen Bestimmungen eingeführt wurden (s. unsere Newsletters Nr. 37/2020 und Nr. 33/2020).

In der Provinz Bozen zum Beispiel wurde festgelegt, dass der gesamte Saldo der Gemeindeimmobiliensteuer zur Saldofälligkeit bezahlt werden muss und für bestimmte Fälle wurde eine gesamte oder teilweise Befreiung (auf Antrag, der innerhalb vom 30.09.2020 einzureichen war) verfügt; auch die nationale Gesetzgebung hat eine gesamte Befreiung für die Hotelgebäude, bei Vorliegen bestimmter Bedingungen, gewährt.

Im Allgemeinen schickten Ihnen die Gemeinden bei der Anzahlung der kommunalen Gemeindeimmobiliensteuer (am 16. Juni jeden Jahres), d.h. bei Fälligkeit der IMIS in der Provinz Trient, als auch der GIS/IMU auf dem übrigen nationalen Staatsgebiet, die Berechnung des als "GIS/IMU/IMIS" geschuldeten Betrags und die entsprechenden Zahlungsmodelle zu.

Wir ersuchen Sie, ihrem Berater bei uns im Büro sobald als möglich und auf jeden Fall innerhalb Ende November 2020 mitzuteilen, ob sich seit der Zahlung der ersten Rate und bis zum 15. Dezember 2020 Änderungen im Immobilienbesitz/Realrechte auf Immobilien ergeben haben; in Ermangelung einer diesbezüglichen Mitteilung gehen wir davon aus, dass keine Änderungen eingetreten sind und wir werden die Berechnungen entsprechend der uns vorliegenden Informationen durchführen.

Wir gehen davon aus, dass die Berechnungsunterlagen, welche Sie im Zuge der Einzahlung der ersten Rate der Gemeindeimmobiliensteuer von den entsprechenden Gemeinden erhalten haben, bereits an uns übermittelt haben, wie auch eventuelle Berichtigungen in der Berechnung betreffend dieser Steuer; im gegenteiligen Falle ersuchen wir Sie, uns diese Unterlagen auch jetzt noch per E-mail zu übermitteln, damit wir die entsprechenden Daten mit den in unserem Datenarchiv abgespeicherten Daten abgleichen können. Wir ersuchen Sie auf jeden Fall, uns sobald als möglich die gesamten Unterlagen, welche Sie von den zuständigen Gemeinden bezüglich der Berechnung der Saldozahlung erhalten, per Mail zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass betreffend die Liegenschaften in der Autonomen Provinz Bozen die Gemeinden in diesem Jahr die entsprechende Berechnung erst bei der Zahlung des

Restbetrags übermitteln (da die gesamte Zahlung erst bei Fälligkeit des Restbetrags erfolgt); daher ersuchen wir Sie, uns die erhaltenen Unterlagen zwecks Überprüfung / zum Abgleich mit unserem Datenarchiv vollständig zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass laut staatlicher Regelung für Immobilien, welche mittels eines Leihvertrages von Familienangehörigen in direkter Linie im ersten Grad (Eltern und Kinder) benutzt werden, die Erstwohnungsbegünstigung anwendbar ist; für diese Immobilien muss die Erklärung der Gemeindeimmobiliensteuer abgegeben werden (besonders in der Autonomen Provinz Bozen empfiehlt es sich, mit der jeweiligen Gemeinde in Kontakt zu setzen, da normalerweise das Vorhandensein der Voraussetzungen der „Erstwohnung“ mittels einer Eigenerklärung Leihnutzers erklärt werden muss).



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

